

---

**TOP 23:**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen  
COM(2018) 134 final; Ratsdok. 7407/18**

Drucksache: 103/18 und zu 103/18

Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist es, die Risiken im Bankensystem, die durch notleidende Kredite entstehen, weiter zu verringern und dafür zu sorgen, dass sich die Banken auf die Kreditvergabe an Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher konzentrieren können. Der Verordnungsvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Vollendung der Bankenunion.

Die hohen Bestände an notleidenden Krediten (non performing loans – NPL) und notleidenden Risikopositionen (non performing exposure – NPE) abzubauen und ihre künftige Anhäufung zu verhindern, ist zentraler Bestandteil der Bemühungen der EU, um somit weniger anfällig für negative Schocks zu sein. Hohe NPL-Bestände können das Unternehmensergebnis einer Bank vor allem auf zwei Wegen beeinträchtigen: Zum einen generieren NPL für eine Bank weniger Erträge als planmäßig bediente Kredite und zweitens binden NPL einen nicht unerheblichen Teil der personellen und finanziellen Mittel. Das in der Folge verringerte Kreditangebot trifft vor allem kleine und mittlere Unternehmen, da sie in erheblich höherem Maße auf Bankkredite setzen als größere Unternehmen.

Die Hauptverantwortung für den Abbau der hohen NPL-Bestände soll weiterhin bei den Banken und Mitgliedstaaten liegen. Die Banken sollen verpflichtet werden, ausreichende Rückstellungen vorzunehmen und es nicht zu einer übermäßigen Anhäufung von NPL kommen zu lassen. Werden Kredite notleidend, seien die Banken dank effizienterer Durchsetzungsmechanismen für besicherte Kredite besser in der Lage, diese NPL anzugehen.

Sollten die Bestände an notleidenden Krediten dennoch zu sehr anschwellen, sollen die Banken die Möglichkeit haben, diese NPL auf effizienten, wettbewerbsfähigen und transparenten Sekundärmärkten zu verkaufen. Die Aufsichtsbehörden sollen ihnen hierfür Leitlinien an die Hand geben.

Haben sich NPL auf breiter Basis zu einem erheblichen Problem ausgeweitet, sollen die Mitgliedstaaten nationale Vermögensverwaltungsgesellschaften einrichten oder andere Maßnahmen im Rahmen der geltenden Beihilfe- und Bankenabwicklungsvorschriften treffen können.

Wichtige inhaltliche Bestimmungen des Vorschlags sind:

- Definition von NPE – für die Zwecke der aufsichtsrechtlichen Letztsicherung soll eine Definition des Begriffs „NPE“ in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Eigenkapitalverordnung (CRR)) aufgenommen werden;
- Grundprinzip der aufsichtsrechtlichen Letztsicherung – die aufsichtsrechtliche Letztsicherung soll im Wesentlichen zweierlei umfassen:
  - die Verpflichtung der Institute, eingetretene und erwartete Verluste bei neu bereitgestellten Krediten bis zu einer gemeinsamen Mindesthöhe zu decken („Mindestdeckungsanforderung“) und
  - für den Fall, dass die Mindestdeckungsanforderung nicht erfüllt ist, einen Abzug der Differenz zwischen der tatsächlichen Deckung und der Mindestdeckung von den Posten des harten Kernkapitals vorzunehmen;
- Unterscheidung zwischen unbesicherten und besicherten NPE – je nach Einstufung der NPE als „besichert“ oder „unbesichert“ sollen unterschiedliche Deckungsanforderungen gelten;
- Unterscheidung zwischen NPE, bei denen der Schuldner mehr als 90 Tage in Verzug ist, und anderen NPE und
- Ausnahmeregelung für Altkredite.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 103/1/18** ersichtlich.